

Thun, Februar 2020

Merkblatt für unterhaltspflichtige Personen

Zahlung der Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen und Ausstände an die Abteilung Soziales Thun

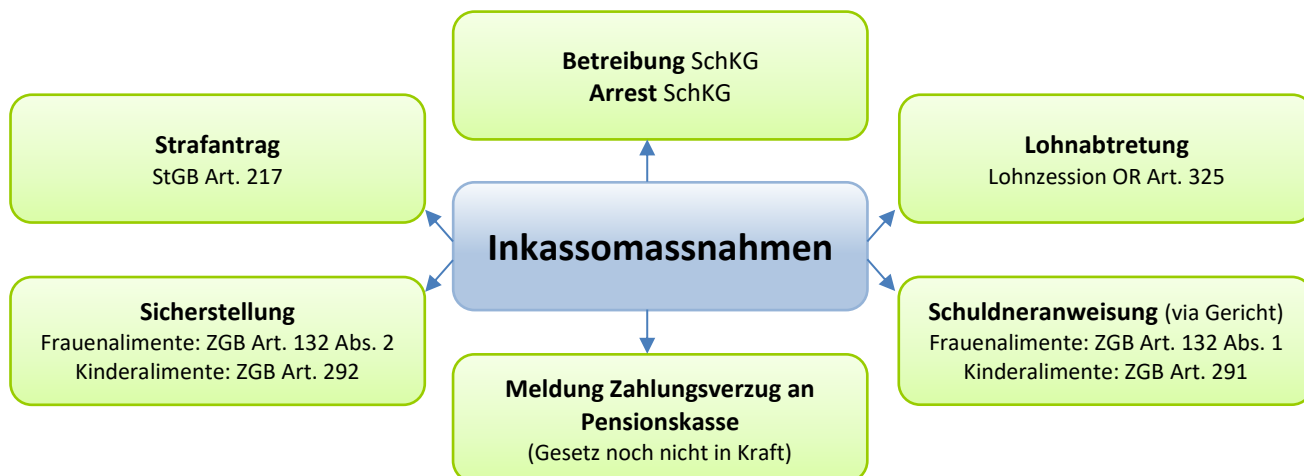
Sobald das Inkasso der unterhaltspflichtigen Person angezeigt worden ist, darf sie die Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen nicht mehr direkt, sondern rechtsgültig nur noch an die Abteilung Soziales Thun leisten. Die unterhaltspflichtige Person riskiert sonst, dass die Abteilung Soziales die Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen noch einmal bei ihr einfordert.

Für die Zahlungen sind ausschliesslich die von der Abteilung Soziales Thun zugestellten Einzahlungsscheine zu verwenden. Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge und der Kinderzulagen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Unterhaltsbeiträgen oder den ausstehenden Kinderzulagen gutgeschrieben.

Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus, d.h. immer auf den Monatsersten zu bezahlen. Wenn es der unterhaltspflichtigen Person nicht oder nur teilweise möglich ist, der Zahlungspflicht nachzukommen, muss sie unverzüglich mit der zuständigen Person der Alimenteninkassostelle der Abteilung Soziales Thun Kontakt aufnehmen, um eine Zahlungsvereinbarung zu treffen. Die Zahlungsunfähigkeit muss belegt werden können.

Inkassomassnahmen gegenüber der unterhaltspflichtigen Person

Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betreibungs- und strafrechtlich besonders geschützt. Kommen unterhaltspflichtige Personen ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, stehen der Abteilung Soziales Thun folgende Inkassomassnahmen zur Verfügung:



Änderung des Unterhaltsbeitrags

Die Inkassostelle kann nicht über eine Änderung (z.B. Herabsetzung) des Unterhaltsbeitrags entscheiden. Liegen gravierende, neue Verhältnisse vor (Geburt eines Kindes, grosse Abweichungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite) und sind sich beide Elternteile über eine Neuberechnung des Unterhaltsbeitrags einig, gelangen sie an die Abteilung Soziales Thun, Sozialdienst Kinder und Jugendliche.

Bei Uneinigkeit erfolgt die Anpassung über eine gerichtliche Klage.

Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Unterhaltstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Ist im Unterhaltstitel eine Klausel enthalten, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, wird die Anpassung der Unterhaltsbeiträge nach oben vorgenommen, ausser die unterhaltspflichtige Person kann mit Lohnbelegen nachweisen, dass die Anpassung nicht oder nur teilweise gerechtfertigt ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin der Alimenteninkassostelle der Abteilung Soziales Thun gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Wenn nötig, kann nach telefonischer Voranmeldung ein Besprechungstermin vereinbart werden.